

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2008

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982²⁾ wird wie folgt geändert.

§ 12^{bis} (neu)

Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

¹⁾ Der Kanton gewährleistet

- a) Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, welche nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- b) Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³⁾ an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid.

²⁾ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

³⁾ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.

⁴⁾ In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.

§ 12^{ter}

§ 12^{bis} alte Fassung wird zu § 12^{ter}

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

³⁾ SR 101

⁴⁾ Inkrafttreten am